



# Kompensationsflächenmanagement durch Ökoagenturen

## Naturschutzrechtliche und - fachliche Bewertung aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde



# § 15 Abs. 3 BNatSchG Berücksichtigung Belange Land- und Forstwirtschaft

## § 15 Abs. 3 BNatSchG Berücksichtigung Belange Land- und Forstwirtschaft

- Bei der Inanspruchnahme von Flächen der Land- und Forstwirtschaft für Kompensationsmaßnahmen ist **auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht** zu nehmen
- Landwirtschaftlich besonders geeignete Flächen sind **nur im notwendigen Umfang** in Anspruch zu nehmen
- Vorrangig zu prüfen sind u.a. **Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen**, die der dauerhaften ökologischen Aufwertung dienen →
- **Rücksichtnahmegebot** und besonderer **Prüfauftrag**, keine **Verpflichtung** zur vorrangigen Anordnung von Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen



### § 16 BNatSchG

#### Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen

- **zeitliche Entkopplung** von Eingriff und Ausgleich
- Naturschutzmaßnahmen, die **im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe** durchgeführt wurden, sind unter folgenden Voraussetzungen als Kompensationsmaßnahmen anzuerkennen:
  1. Maßnahmen müssen die Anforderungen an **Ausgleichs - und Ersatzmaßnahmen (§ 15 BNatSchG)** erfüllen
  2. Es darf keine **rechtliche Verpflichtung** bestehen,
  3. Es dürfen **keine Fördermittel** in Anspruch genommen werden,
  4. Maßnahmen dürfen nicht im Widerspruch zu **Landschaftsplänen** stehen
  5. **Ausgangszustand** muss dokumentiert werden



# § 16 BNatSchG Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen

Nach Landesrecht richten sich Regelungen u.a. zu

- Ökokonten und Flächenpools
- Handelbarkeit von Kompensationsmaßnahmen
- Übertragung von Kompensationspflichten

→ Mögliche Trennung Eingriffsverursacher - Kompensationspflichtiger





# § 7 NatSchG LSA

## Kompensationsmaßnahmen

### § 7 NatSchG LSA

#### Kompensationsmaßnahmen

- **vorrangig** bei der Eingriffskompensation zu **berücksichtigen** sind u.a.
  - Maßnahmen, die keine land- und forstwirtschaftlichen Flächen in Anspruch nehmen
  - Ökokontomaßnahmen
  - Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen
- Bei der Anrechnung einer Ökokontomaßnahme als Kompensationsmaßnahme gelten die **Voraussetzungen von § 15 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes** als **erfüllt**. Ökokontomaßnahmen erfüllen die Voraussetzungen für die **Funktionalität** nach § 15 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Die **Kompensationsverpflichtung** für einen Eingriff kann mit befreiender Wirkung für den Eingriffsverursacher **auf Dritte übertragen** werden

## Verordnung zur Übertragung von Kompensationspflichten v. 23. 8. 2011

- Kompensationsverpflichtungen können nur auf **Einrichtungen** übertragen werden, die durch die oberste Naturschutzbehörde **anerkannt** wurden
- Voraussetzungen für die Anerkennung sind
  1. **fachliche** Gewährleistung (insb. Beschäftigung von **qualifiziertem Personal**)
  2. **wirtschaftliche** Gewährleistung (insb. eigene **Flächenbevorratung**) für Durchführung und dauerhafte Sicherung/Pflege der Maßnahmen
- anerkannte Einrichtung muss der obersten Naturschutzbehörde jährlichen **Rechenschaftsbericht** vorzulegen u.a. zu durchgeführten und geplanten Maßnahmen
- Bericht muss Bestätigungsvermerke der unteren Naturschutzbehörden sowie eines Wirtschaftsprüfers enthalten

## Ökokontoverordnung v. 21.1.2005

- Die Anrechnung vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bedarf der **Zustimmung** der Unteren Naturschutzbehörde
- UNB ermittelt die aktuelle naturschutzfachliche Wertigkeit der Ausgangsfläche auf der Grundlage des **Bewertungsmodells** Sachsen-Anhalt
- Voraussetzung für Zustimmung:
  - Maßnahme steht nicht im Widerspruch zu Naturschutzzielen
  - Flächenverfügbarkeit nachgewiesen
  - Fläche ist aufwertungsfähig
  - Fläche ist nicht für andere Zwecke überplant

- UNB soll auf die Bildung von **Maßnahme- und Flächenpools** hinwirken
  - Anrechnung von Ökokontomaßnahmen erfolgt im jeweiligen **Genehmigungsverfahren**
  - Anrechnungsfähigkeit ergibt sich aus Differenz der Wertigkeit zwischen Anrechnungszeitpunkt und Ausgangszustand in Form von Ökopunkten
  - zulässig ist auch **Weitergabe** bzw. **Verkauf** von Flächen oder Anrechnungsberechtigungen
- wer Ökopools betreibt bzw. als anerkannte Einrichtung des Landes Kompensationsverpflichtungen übernimmt, unterliegt erhöhten Qualitätsanforderungen und Kontrollen





## Generelle Probleme beim Vollzug der Eingriffsregelung:

- Abnehmende **Flächenverfügbarkeit** für Kompensationsmaßnahmen aufgrund konkurrierender Nutzungsansprüche
- **Konflikte** mit Eigentümern und Nutzungsberechtigten
- Überforderung der Vorhabenträger
- Rückgriff auf fachlich weniger geeignete, oft kleine und zersplitterte Flächen
- Unzureichende **Kontrollen** der Umsetzung von Kompensationspflichten





## Vorteile des „Konzepts Ökoagentur“ (auch aus Vollzugssicht)

- **Konfliktvermeidung** durch frühzeitige Planung/Flächensicherung und Vermittlung zwischen Eingreifern und Flächeneigentümern/Nutzern → Verfahrensbeschleunigung
- **Bündelung** von Eingriffskompensationen auf größeren Flächen ermöglicht auch anspruchsvollere Projekte
- Vorgezogene K-Maßnahmen sind **ökologisch vorteilhaft** und können zudem als artenschutzrechtliche CEF-Maßnahmen fungieren





## Vorteile des „Konzepts Ökoagentur“ (auch aus Vollzugssicht)

- Umsetzung der Eingriffsregelung durch **Fachleute**
- langfristige rechtliche **Sicherung** und Pflege der Maßnahmen und damit Funktionserfüllung eher gewährleistet
- frühzeitige Planung ermöglicht bessere Abstimmung mit **weiteren Naturschutzzielen** wie Natura 2000, Biotopverbund, Artenschutz etc.





## Anmerkung zu § 7 Abs. 2 NatSchG LSA

- Bei Ökokontomaßnahmen **gelten die Voraussetzungen von § 15 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes** einschließlich der **Funktionalität** als **erfüllt** →
- funktionale und naturräumliche Beziehung zwischen Eingriff und Kompensation wird faktisch aufgehoben
- aber: gilt ausschließlich für Eingriffskompensation, dagegen sind Kompensationserfordernisse aufgrund von Biotopschutz, Artenschutz oder Habitatrecht nicht berührt →

Insbesondere bei multifunktionaler Kompensation zu beachten!





- **produktionsintegrierte Maßnahmen** sind ein wichtiges Segment der Eingriffskompensation, allerdings ist besonders zu achten auf
  - die tatsächliche Aufwertung der Flächen
  - die dauerhafte rechtliche Sicherung von Flächen und Maßnahmen
  - die Abgrenzung von Pflichtaufgaben sowie von bereits geförderten Maßnahmen,





Danke für Ihre  
Aufmerksamkeit.